

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 214

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 214, Rn. X

BGH 4 StR 599/06 - Beschluss vom 8. Februar 2007 (LG Frankenthal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 6. September 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Zu der Verfahrensrüge bemerkt der Senat ergänzend, dass auf der Verwertung der Aufzeichnung des Gesprächs zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen J. das Urteil angesichts der zum äußeren Sachverhalt geständigen Einlassung des Angeklagten und der Aussage des Zeugen J. nicht beruht.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.